

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Steffisburg

(Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 2013-93 vom 29. November 2013)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Steffisburg. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

- ¹ Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde.
- ² Einzelne Befugnisse der Gemeindepolizei werden durch dieses Reglement der Abteilung Sicherheit übertragen.
- ³ Die Organe der Gemeindepolizei haben sich unaufgefordert auszuweisen.

Art. 3

Übertragung der
Polizeiaufgaben im
engeren Sinn

Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe werden mittels Vertrag der Kantonspolizei übertragen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4

Grundsätze

- ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.
- ² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Art. 5

Schiessen

- ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- ² Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
- ³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- ⁴ Vorbehalt bleibt übergeordnetes Recht.

Art. 6

Tragen von Waffen

- ¹ Das Tragen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der Öffentlichkeit ist nur mit einer Waffentragbewilligung gestattet (Art. 27 WG, SR 514.54).
- ² Die Waffentragbewilligung ist vom Inhaber mitzuführen und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.
- ³ Waffen, die ohne entsprechende Waffentragbewilligung getragen werden, werden von der Polizei sichergestellt und unverzüglich der für die Beschlagnahme zuständigen Behörde übergeben.
- ⁴ Vorbehalt bleibt übergeordnetes Recht, insbesondere betreffend das bewilligungsfreie Mitführen von Waffen.

Art. 7

Unerlaubter Waffenbesitz

- ¹ Die Polizei stellt Waffen sicher, welche sich in unerlaubtem Besitz befinden (Art. 31 Abs. 1 Bst. b WG, SR 514.54), oder wenn eine unmittelbare Gefahr der missbräuchlichen Verwendung droht.
- ² Die Polizei übergibt sichergestellte Waffen unverzüglich der für die Beschlagnahme zuständigen Behörde.
- ³ An besonderen Anlässen, insbesondere bei öffentlichen Anlässen mit grossem Publikumsaufmarsch, kann die Polizei gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, Personen an Leib und Leben zu gefährden, sicherstellen. Die sichergestellten Gegenstände sind den Berechtigten nach dem Anlass zurückzuerstatten.

Art. 8

Feuerwerk

- ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- ² Für das Abbrennen von Feuerwerk an privaten Anlässen ist während der Sommerzeit nach 23.00 Uhr und während der Winterzeit nach 22.00 Uhr eine Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich, ausgenommen am 1. August und an Silvester.

Art. 9

Ruhe an öffentlichen Feiertagen

- ¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden gefährden.
- ² Ausnahmen von diesem Verbot kann die Abteilung Sicherheit bewilligen (Art. 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, BSG 555.1).

Art. 10

Baustellen

- ¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Abteilung Sicherheit vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.
- ² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentliche Strassen und Plätze beanspruchen.

Art. 11

Sicherung von Bodenöffnungen

- ¹ Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.
- ² Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z. B. Abschrän-

kungen und/oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Art. 12

Benützung öffentlicher
Strassen und Plätze

¹ Das Benützen öffentlicher Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist die Benützerin oder der Benützer und dessen allfällige Auftraggeberin oder Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder dem Verursacher vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacherinnen oder Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen beschmutzen.

Art. 13

Gesteigerter Gemein-
gebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

Art. 14

Veranstaltungen, Um-
züge, Demonstrationen

¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

² Gesuche sind in der Regel spätestens 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, der verantwortlichen Leitung sowie der zu benützenden Verkehrswege. In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann von der Einhaltung der Frist Umgang genommen werden. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Fristen.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

Art. 15

Verbot von Veranstal-
tungen

Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Art. 16

Sammeln von Unter-
schriften, Verteilen von
Drucksachen

¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.

² Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

Art. 17

Sammlungen

¹ Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

² Das Betteln auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Art. 18

Camping

- ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten.
- ² Ausnahmen vom Campingverbot kann die Gemeindepolizeibehörde bewilligen.
- ³ Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für Fahrende.

Art. 19

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

- ¹ Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Abteilung Sicherheit Ausnahmen bewilligen.
- ² Das Dauerparkieren von Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) an den von der Abteilung Sicherheit bezeichneten Stellen ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.
- ³ Die Bestimmungen des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze bleiben vorbehalten.

Art. 20

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

- ¹ Ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder oder sonst auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Abteilung Sicherheit wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die Halterin bzw. der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
- ² Die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die Halterin bzw. der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 21

Verkehrsbeschränkungen

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Abteilung Sicherheit gestützt auf die Strassenpolizeiverordnung vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.

Art. 22

Gebühren

Die Gebühren für in diesem Abschnitt aufgeführte Bewilligungen (gesteigerter Gemeindegebrauch und Sondernutzung) und für durchgeführte Massnahmen der Gemeindepolizeibehörde und der Abteilung Sicherheit richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Steffisburg.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums**Art. 23**

Grundsatz

- ¹ Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- ² Der Gemeinderat regelt die Benützung von Anlagen der Gemeinde Steffisburg, welche jedermann ohne Erteilung einer besonderen Bewilligung offen stehen.

Art. 24

Fundsachen

- ¹ Gefundene Sachen, die von der Finderin bzw. vom Finder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Steffisburg abzugeben. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Steffisburg.

² Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch von der Finderin bzw. dem Finder beansprucht werden, fällt in den Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg.

V. Umwelt- und Naturschutz

Art. 25

Grundsätze

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

Art. 26

Luftreinhaltung

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist die Verursacherin bzw. der Verursacher, die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder die Eigentümerin bzw. der Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzunehmen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

Art. 27

Lärmbekämpfung

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

³ In besonderen Fällen kann die Abteilung Sicherheit Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Die Abteilung Sicherheit ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

³ Die Abteilung Sicherheit kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

Art. 28

Besondere zeitliche
Lärmbeschränkung

¹ Während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Dringende landwirtschaftliche sowie Notstandsarbeiten sind ausgenommen.

² Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen. Darüber hinaus ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten zu vermeiden.

³ Die Abteilung Sicherheit kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und notwendige Schutzmassnahmen vorschreiben.

Art. 29

Lautsprecher, Sirenen,
Signalgeräte

¹ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

² Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten. Die Abteilung Sicherheit kann für besondere Veranstaltungen (z. B. Messen, Sportanlässe, Ausstellungen, Volksfeste usw.) Ausnahmen bewilligen.

Art. 30

Himmelsscheinwerfer
und Laseranlagen

¹ Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist untersagt.

² Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49).

³ Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

Art. 31

Helikopterflüge

¹ Für Helikopterflüge (Start, Landung, Transporte usw.) ist mit der Abteilung Sicherheit vorgängig Rücksprache zu nehmen.

² Nicht erlaubt sind Helikopterflüge ab öffentlichem Grund zu Werbe- oder Vergnügungszwecken. Für Ausnahmen ist die Gemeindepolizeibehörde zuständig.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**Art. 32**

Märkte

¹ Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Strassenverkäuferinnen und Strassenverkäufer erfolgt durch die Gemeindepolizeibehörde im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung.

² Die Bestimmungen des Marktreglements der Gemeinde Steffisburg bleiben vorbehalten.

VII. Tierschutz, Tierhaltung, Hundekontrolle und Hundetaxe**Art. 33**

Grundsätze

¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

² Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden.

Art. 34

Hundehaltung

¹ Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

² Sie sind im öffentlichen Raum jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

³ Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot in jedem Fall wegzuräumen.

⁴ Die Bestimmungen der kantonalen Hunde-, Jagd- und Naturschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 35

Leinenpflicht, Zutritts-
verbot

¹ Die Leinenpflicht gilt

- a* an den in der übergeordneten Gesetzgebung genannten Orten;
- b* auf den Friedhöfen.

² Wo örtlich ein Zutrittsverbot oder eine Leinenpflicht für Hunde signalisiert ist, sind diese durch die Hundehalter fernzuhalten bzw. an die Leine zu nehmen.

Art. 36

Hundekontrolle

¹ Die Abteilung Sicherheit führt auf der Basis der nationalen Datenbank für gekennzeichnete Heimtiere ANIS über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde ein Verzeichnis.

² Dieses Verzeichnis gilt als Grundlage für die Erhebung der Hundetaxe.

Art. 37

Hundetaxe

¹ Für Hunde, die älter sind als sechs Monate, wird gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

² Die jährliche Hundetaxe beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 200.00. Sie wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und wird im August für das laufende Jahr erhoben.

³ Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a* Hunde, die nach kantonaler Gesetzgebung befreit sind;
- b* anerkannte Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde.

⁴ Die Taxbefreiung für Hunde nach Abs. 3 Bst. b erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachgewiesen ist und es entsprechend im Einsatz steht.

⁵ Wird die Taxe erlassen, wird eine Kontrollgebühr von Fr. 10.00 bis Fr. 50.00 erhoben. Sie wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt

Art. 38

Tierkadaver

¹ Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen.

² Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.

³ Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Steffisburg.

VIII. Vollzugsbestimmungen**Art. 39**

Vollzug und Kontrolle

¹ Die Gemeindepolizeibehörde und die Abteilung Sicherheit sorgen für den Vollzug dieses Reglements.

² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

IX. Strafen und Massnahmen**Art. 40**

Massnahmen, Verwal-
tungszwang, Ersatzvor-
nahme

¹ Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte

vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) androhen.

Art. 41

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

² Bussenverfügungen werden durch den Polizeiinspektor erlassen.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 42

Kinder, Jugendliche

¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Art. 43

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde oder der Abteilung Sicherheit können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Abteilung Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizeibehörde oder der Abteilung Sicherheit und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

X. Inkrafttreten

Art. 44

Inkrafttreten, Aufhebung
bisheriges Recht

¹ Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Steffisburg tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Polizeireglement vom 29. April 2005.

Steffisburg, 29. November 2013

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Lukas Gyger

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch den Grossen Gemeinderat am 29. November 2013 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 5. Dezember 2013 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetztes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. das Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Steffisburg, 10. Januar 2014

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller